

zung und Vorratshaltung, die Finanzierungskosten, die Frachten bis zur Empfangsstation der Käseerei sowie die Gestellung der Leihverpackung. Wird die Verpackung vom Herstellerbetrieb gestellt, (§ 2 Abs. 3), vermindert sich die Handelsspanne um 1 DM je 100 kg.

(2) Hersteller von Sauermilchquark, die diesen selbst zu Sauermilchkäse verarbeiten oder verarbeiten lassen, sind verpflichtet, einen Betrag von 13,50 DM je 100 kg des zur Verarbeitung kommenden Sauermilchquarks als Preisausgleich zu zahlen. Die näheren Bestimmungen über die Abführung des Betrages trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Die Käseereien verkaufen den Sauermilchkäse an den Großhandel zu folgenden Höchstpreisen:

Harzer Käse	}	40,0 g)	I 303,25 DM
Mainzer Käse			
Bauernhandkäse			
Stangenkäse			
Spitzkäse			
Halbschimmelkäse			
Schimmelkäse			
Korkkäse	}	125,0 g j	I je 100 kg

(2) Der Abgabepreis der Käseerei gilt für versandreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, ab Versandstation, bei LKW-Transporten ab Rampe der Käseerei, verladen und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind. §

§ 6

(1) Der Großhandel verkauft den Sauermilchkäse an den Einzelhandel zu folgenden Höchstpreisen:

Harzer Käse	}	40,0 g)	I 318,55 DM
Mainzer Käse			
Bauernhandkäse			
Stangenkäse			
Spitzkäse			
Halbschimmelkäse			
Schimmelkäse			
Korkkäse	}	125,0 g I	I je 100 kg

(2) Der Abgabepreis des Großhandels gilt für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus Einzelhandel und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(3) In den in Abs. 1 bestimmten Großhandelsabgabepreisen ist eine Großhandelsspanne von 15,20 DM je 100 kg Sauermilchkäse enthalten. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Sauermilchkäse bis zur Lieferung frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

Der Einzelhandel verkauft Sauermilchkäse entsprechend dessen Arten und Formen an Verbraucher zu folgenden Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherhöchstpreise):

Harzer Käse	}	40,0 g)	I 3,60 DM
Mainzer Käse			
Bauernhandkäse			
Stangenkäse			
Spitzkäse			
Halbschimmelkäse			
Halbschimmelkäse			
Korkkäse	}	125,0 g j	I je kg

§ 8

Leihfässer und sonstige Leihbinde (§§ 2, 3) sowie zur Verpackung von Sauermilchkäse dienende, wiederverwendungsfähige Holzkisten (§§ 5, 6) *sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Sicherung der Leihverpackung in der Lebensmittelindustrie rückgabepflichtig und vom Empfänger zurückzusenden.

§ 9

(1) Die Herstellerbetriebe für Sauermilchkäse sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben sind von den Herstellerbetrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 307 vom 9. Juni 1953 — Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse — (GBl. S. 801), außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Preisverordnung Nr. 332.

— Verordnung über Preise für Speisequark und mageren Labkäse —

Vom 3. Januar 1954

I.

Preise für Speisequark

§ 1

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 ‰ an den Großhandel zum Höchstpreise von 194,90 DM je 100 kg, an den Einzelhandel zum Höchstpreise von 202,40 DM je 100 kg.

(2) Der Preis versteht sich bei Lieferung an den Großhandel ohne Verpackung, bei Bahnversand ab Versandstation, bei LKW-Transport ab Rampe verladen, bei Abgabe an den Einzelhandel einschließlich Leihverpackung frei Laden des Einzelhändlers.

§ 2

(1) Der Großhandel verkauft losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 ‰ an den Einzelhandel zum Höchstpreise von 202,40 DM je 100 kg.

(2) Der Preis versteht sich frei Laden des Einzelhändlers. In der Großhandelsspanne sind Schwund, Leihverpackung, Fracht, frachtliche Nebenkosten sowie alle sonstigen Kosten enthalten.

§ 3

Der Einzelhandel verkauft losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 ‰ an den Verbraucher zum Höchstpreise von 2,20 DM für 1 kg.